



Personalamt
Dienstrecht

Dienstreisen

Richtlinien zur Anrechnung von Fahrzeit an die Arbeitszeit sowie zur Kilometerentschädigung.

Grundlagen

[Art. 43 PersG](#)

[Art. 121 PersV](#)

RRB 2020/240

PHB SG: 54.5
vom: 07.04.2020
Ersetzt: -
vom: -

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Internen Kontrollsystems (IKS) und des Verhaltenskodex wurde auch die Entschädigungspraxis bei Verwendung des Privatautos für Dienstreisen überprüft (insbesondere Anrechnung von Fahrzeit als Arbeitszeit, Vergütung von Kilometerentschädigungen bei Fahrten ab Wohnort). Die nun vorliegenden Ausführungsbestimmungen schaffen mehr Transparenz und bieten Unterstützung für einen korrekten Aufschrieb. Gleichzeitig wird die jahrelang gelebte Praxis, die Spesen für Fahrten mit dem Privatauto immer ab Arbeitsort anzurechnen, korrigiert. Grundsätzlich dürfen Spesen nur angerechnet werden, wenn die Fahrt auch tatsächlich stattgefunden hat.

Die vorliegenden Richtlinien des Personalamtes gelten sowohl für Mitarbeitende mit einem zugewiesenen Dienstort als auch für Mitarbeitende, denen vertraglich kein oder nur für einzelne Wochentage ein Arbeitsort zugewiesen ist (Spezialregelungen).

Die Richtlinien beziehen sich ausschliesslich auf die Verwendung des Privatautos für dienstliche Fahrten und die Anrechnung der dabei aufgewendeten Fahrzeit als Arbeitszeit. Die Kaskade für die Benützung von Verkehrsmitteln für Dienstreisen (Öffentliche Verkehrsmittel – Geschäftsfahrzeuge – Privatfahrzeuge, vgl. Art. 125 ff. PersV) ist nicht Gegenstand der Richtlinien.

Die Regierung hat die vorliegenden Richtlinien, die von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe erarbeitet und anschliessend der Generalsekretäre-Konferenz sowie der Finanzkontrolle unterbreitet wurden, am 7. April 2020 zur Kenntnis genommen.

Zusatz

[Dienstreisen: Richtlinien zur Anrechnung von Fahrzeit an die Arbeitszeit sowie zur Kilometerentschädigung](#)

[PHB SG 35.5 Verhaltenskodex](#)